



# Geflügel und Kaninchenzüchterverein „Fortschritt“ Riehen

## Statuten

### Inhaltsverzeichnis

#### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 01 Name, Sitz  
Art. 02 Zweck  
Art. 03 Mitgliedschaften

#### II. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 04 Mitgliedschaft:  
- Aktivmitglieder  
- Jungzüchter  
- Passivmitglieder  
- Freimitglieder  
- Ehrenmitglieder  
- Beitragsbefreiung
- Art. 05 Aufnahme  
Art. 06 Erlöschen der Mitgliedschaft:  
a) durch Austritt  
b) durch Tod  
c) durch Ausschluss
- Art. 07 Anspruch bei Austritt  
Art. 08 Jahresbeitrag

#### III. ORGANE

- Art. 09 Organe  
Art. 10 Protokolle

#### Die Generalversammlung

- Art. 11 Die Generalversammlung

#### Die Vereinsversammlung

- Art. 12 Die Vereinsversammlung  
- Anträge  
- Einladung

## **Organisation der General- und Vereinsversammlung**

- Art. 13      Ordentliche Generalversammlung  
              Ausserordentliche Generalversammlung  
              Anträge
- Art. 14      Einladung Generalversammlung / Vereinsversammlung  
              Beschlussfassung
- Art. 15      Stimmrecht
- Art. 16      Leitung der Generalversammlung  
              Stimmzähler
- Art. 17      Wahlen und Abstimmungen

## **Der Vorstand**

- Art. 18      Vorstand  
              Entschädigung
- Art. 19      Pflichten
- Art. 20      Einberufung  
              Beschlussfähigkeit

## **Die Kontrollstelle / Revisoren**

- Art. 21      Kontrollstelle/Revisoren
- Art. 22      Pflichten
- Art. 23      Rechte
- Art. 24      Bericht
- Art. 25      Geheimhaltung

## **IV. Rechnungswesen und Bekanntmachungen**

- Art. 26      Geschäftsjahr
- Art. 27      Jahresrechnung und Bilanz
- Art. 28      Auflage der Jahresrechnung

## **V. Zeichnungsberechtigung und Haftung**

- Art. 29      Zeichnungsberechtigung
- Art. 30      Haftung

## **VI. Statutenänderungen und Auflösung**

- Art. 31      Statutenänderung
- Art. 32      Auflösung und Fusion
- Art. 33      Liquidation
- Art. 34      Verbindlichkeiten
- Art. 35      Schlussbestimmung

# Statuten

## Geflügel und Kaninchenzüchterverein „F O R T S C H R I T T“ Riehen

### I. Allgemeine Bestimmungen

<b>Art. 1</b>	Unter dem Namen Geflügel- und Kaninchenzüchterverein GKZV Fortschritt besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Riehen.	<b>Name, Sitz</b>
<b>Art. 2</b>	Der Verein bezweckt die Förderung und Verbreitung der Rassegeflügel -und Rassenkaninchenzucht. und verwandter Sachgebiete.  Für alle weiteren Belange ist die Generalversammlung zuständig Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.	<b>Zweck</b>
<b>Art 3</b>	Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden: <ul style="list-style-type: none"><li>- Kleintierzüchterverband beider Basel, Abteilung Geflügel, Abteilung Kaninchen</li><li>- Rassegeflügel Schweiz</li><li>- Rassekaninchen Schweiz</li><li>- Kleintiere Schweiz</li></ul>	<b>Mitgliedschaften</b>
<b>II. Mitgliedschaft</b>		
<b>Art. 4</b>	Als Mitglied kann jede Person aufgenommen werden, welche die Interessen und Ziele des Vereins unterstützt.	<b>Mitgliedschaft</b>
<b>Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien</b>		
	Aktivmitglieder sind Mitglieder, die die Volljährigkeit erreicht haben und Rassegeflügel und / oder Rassekaninchen züchten. Sie verpflichten sich, die geltenden Tierschutzverordnungen und Gesetze einzuhalten. Das Mitglied anerkennt mit der Aufnahme die Statuten.	<b>Aktivmitglieder</b>
	Jugendmitglieder sind Personen vom 8. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Aktivmitglied.	<b>Jungzüchter</b>
	Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Vereins, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell und ideell unterstützen.	<b>Passivmitglieder</b>

	Zum Frei- oder Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die dem Verein hervorragende Dienste geleistet haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt. Mitglieder des Vereins haben Vorschlagsrecht.	<b>Ehrenmitglieder Freimitglieder</b>
	Ehren- und Freimitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.	<b>Beitragsbefreiung</b>
<b>Art. 5</b>	Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch die Vereins- oder Generalversammlung. Mit dem Beitritt anerkennen die Mitglieder die Statuten und Beschlüsse der Organe des Vereins als für sie verbindlich. Aktivmitglieder haben bei der Aufnahme persönlich anwesend zu sein. Passivmitglieder müssen bei der Aufnahme im Verein nicht anwesend, aber dem Vorstand bekannt sein	<b>Aufnahme</b>
<b>Art. 6</b>	Die Mitgliedschaft erlischt:  a) Vereinaustritte müssen schriftlich und termingerecht (10 Tage) auf die Generalversammlung oder Vereinsversammlung an den Präsidenten eingereicht werden. Der bereits bezahlte Mitgliederbeitrag erlischt.  b) Durch Tod.  c) Mitglieder, welche dem Verein Widerhandeln oder Schaden zufügen, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung oder Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.	<b>Erlöschen der Mitgliedschaft</b>
<b>Art. 7</b>	Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch am Vereinsvermögen.	<b>Anspruch bei Austritt</b>
<b>Art. 8</b>	Die Generalversammlung setzt den Jahresbeitrag fest.	<b>Beiträge</b>
	<b>III. Organe</b>	
<b>Art. 9</b>	Die Organe des Vereins sind:  a) Die Generalversammlung b) Der Vorstand c) Die Revisoren	<b>Organe</b>
<b>Art. 10</b>	Über alle Verhandlungen des Vereins sind Protokolle zu führen, die nach Genehmigung der entsprechenden Versammlung vom Präsidenten und dem Verfasser zu unterzeichnen und von Letzterem aufzubewahren sind.	<b>Protokolle</b>

## **Die Generalversammlung**

**Art. 11** Die Generalversammlung als oberstes Organ entscheidet endgültig in allen Vereinsangelegenheiten. Sie hat insbesondere folgende unübertragbare Befugnisse:

01. Beschlussfassung über Statutenänderung.
02. Wahl oder Abberufung des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes, sowie der Revisoren.
03. Wahl der Frei- und Ehrenmitglieder.
04. Genehmigung der Jahresberichte, (Präsident, Obmänner Kassa- und Revisorenbericht.
05. Festsetzung der Kompetenzsumme des Vorstandes
06. Festsetzung des Jahresbetrages
07. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer oder Aufgabe einzelner Vereinszweige. (Geflügel, Kaninchen, etc.)
08. Beschlussfassung über Fusion oder Auflösung des Vereins.
09. Beschlussfassung über die Entschädigung der Vereinsfunktionäre.

## **Vereinsversammlung**

**Art. 12** Jährlich haben mindestens drei Vereinsversammlungen zu erfolgen.

Anträge müssen 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden.

Die Einladung an alle Vereinsversammlungen erfolgen 14 Tage vor der Vereinsversammlung, schriftlich oder elektronisch durch den Vorstand.

## **Organisation der General- und Vereinsversammlung**

**Art. 13** Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres statt und wird durch den Vorstand einberufen.

**General-  
versammlung**

**Vereins-  
versammlung**

**Anträge,**

**Einladung**

**Ordentliche  
Generalver-  
sammlung**

	Zur ausserordentlichen Generalversammlung ist einzuladen, wenn der Vorstand, die Revisoren, oder ein Fünftel der Mitglieder dies mit schriftlichem begründetem Antrag verlangen.	<b>Ausserordentliche Generalversammlung</b>
	Anträge an die Generalversammlung oder Vereinsversammlung müssen 10 Tage vor der General- oder Vereinsversammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht sein.	<b>Anträge</b>
<b>Art. 14</b>	Die Generalversammlung oder Vereinsversammlung muss 14 Tage vorher in Schriftform oder elektronisch durch den Vorstand einberufen werden. Bei Statutenänderung muss der revidierte Entwurf beigelegt werden.	<b>Einladung</b>
	Definitive Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn der Antrag fristgemäss eingereicht wurde.	<b>Beschlussfassung</b>
	<b>Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.</b>	
<b>Art. 15</b>	Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. (Keine Stellvertretung.) Passivmitglieder haben in züchterischen Belangen kein Stimmrecht.	<b>Stimmrecht</b>
<b>Art. 16</b>	Die Generalversammlung wird vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte einen Verhandlungsleiter.	<b>Leitung der Generalversammlung</b>
	Die Generalversammlung wählt die nötige Anzahl Stimmzähler. Sie dürfen weder dem Vorstand noch den Revisoren angehören.	<b>Stimmzähler</b>
<b>Art. 17</b>	Wahlen oder Abstimmungen erfolgen offen, sofern von der Versammlung nicht anders erwünscht Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr, der gültigen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen gilt ein Antrag als abgelehnt. Für die Festsetzung und Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln, der gültigen abgegebenen Stimmen.	<b>Wahlen und Abstimmungen</b>
	<b>Der Vorstand</b>	
<b>Art. 18</b>	Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Folgende Chargen müssen besetzt werden: Präsident, Kassier, Vizepräsident, Obmann Geflügel, Obmann Kaninchen, Sekretärin. Doppelmandate sind möglich.	<b>Vorstand</b>

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassier selbst.

Der Vorstand bezahlt keinen Jahresbeitrag.

Die Vorstandsentschädigung wird von der Generalversammlung bestimmt.

**Vorstands-  
entschädigung**

**Art. 19** Der Vorstand leitet die Geschäfte gemäss Gesetz, Statuten und Beschlüssen der General- und Vereinsversammlungen.

**Pflichten**

Insbesondere obliegt ihm:

1. Vorbereitung und Einberufung der General- und Vereinsversammlungen
2. Prüfung und Empfehlung über Aufnahme oder Ausschluss von Vereinsmitgliedern zu Händen der Generalversammlung
3. Vertretung des Vereins nach innen und aussen
4. Aufsicht über die Geschäfts- und Rechnungsführung
5. Überwachung vereinseigener oder vom Verein gepachteten Liegenschaften, Anlagen und Einrichtungen.
6. Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen der von der Generalversammlung festgelegten Finanzkompetenz des Vorstandes.

Der Vorstand ist zudem verantwortlich für:

- die ordnungsgemässe Führung der Vereinsprotokolle
- die Erstellung der Vereinsrechnung, der Bilanz und deren Prüfung durch die Revisoren
- anderen Aufgaben, die im Interesse des Vereins liegen

**Art. 20** Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.

**Einberufung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

**Beschluss-  
fähigkeit**

#### **Die Kontrollstelle / Revisoren**

**Art. 21** Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor. Jedes Jahr scheidet der 1. Revisor durch Nachrücken

**Kontrollstelle  
Revisoren**

des Ersatzrevisors aus. Die Revisoren haben die Jahresrechnung gründlich zu prüfen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Der Ersatzrevisor wird jährlich von der Generalversammlung gewählt, ein ausscheidender Revisor ist wieder wählbar.

Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Revisoren müssen volljährige Vereinsmitglieder sein.

**Art. 22** Die Kontrollstelle/Revisoren haben im Sinne der Art. 907-909 OR zu prüfen:

**Pflichten**

1. Ordnungsgemäße Führung der Geschäftsbücher.
2. Übereinstimmung der Vereinsrechnung und der Bilanz mit den Büchern und Belege.
3. Ob gestützt auf eine sorgfältige Bewertung der Bestände, die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage sachlich richtig sind.
4. Regelkonforme Führung des Mitgliederverzeichnisses.

**Art. 23** Zu diesem Zweck haben die Mitglieder der Kontrollstelle das Recht, jederzeit in die Bücher, Belege und in die Kasse Einsicht zu nehmen. Ihnen ist jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

**Rechte**

**Art. 24** Die Kontrollstelle/Revisoren haben dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Ohne Vorlegung eines solchen Berichtes kann die Generalversammlung über die Betriebsrechnung und die Bilanz nicht Beschluss fassen.

**Bericht**

Ein Vertreter der Kontrollstelle/Revisoren muss der ordentlichen oder evtl. ausserordentlichen Generalversammlung beiwohnen.

**Art. 25** Bis zur Abnahme der Jahresrechnung durch die Generalversammlung sind die Revisoren zur Geheimhaltung verpflichtet.

**Geheimhaltung**

#### **IV. Rechnungswesen**

**Art. 26** Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**Geschäftsjahr**

**Art. 27** Die Jahresrechnung und Bilanz müssen spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand und den Revisoren vorliegen.

**Jahresrechnung  
und Bilanz**



<b>Art. 28</b>	Die Jahresrechnung, die Bilanz und der Bericht der Kontrollstelle/ Revisoren müssen spätestens an der Generalversammlung den Mitgliedern zur Einsicht aufgelegt werden.	<b>Auflage der Jahresrechnung</b>
<b>V. Zeichnungsberechtigung und Haftung</b>		
<b>Art. 29</b>	Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt zusammen mit dem Sekretär oder Kassier kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift.	<b>Zeichnungsberechtigung</b>
<b>Art. 30</b>	Für die Verpflichtungen des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.	<b>Haftung</b>
<b>VI. Statutenänderungen und Auflösung</b>		
<b>Art. 31</b>	Eine Statutenänderung wird durch die Generalversammlung beschlossen.	<b>Statutenänderung</b>
<b>Art. 32</b>	Eine Auflösung des Vereins oder eine Fusion mit einem anderen Verein kann nur durch eine 2/3 Mehrheit der Aktivmitglieder einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung, beschlossen werden.	<b>Auflösung und Fusion</b>
<b>Art. 33</b>	Wird die Auflösung beschlossen, so besorgt der Vorstand die Liquidation, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen damit beauftragt.	<b>Liquidation</b>
<b>Art. 34</b>	Nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten wird der Überschuss zur Hälfte an die Abteilung Geflügel und zur Hälfte an die Abteilung Kaninchen des Kleintierzuchtverband beider Basel zur Verwaltung übergeben, bis zur Gründung eines neuen Vereins mit gleichem Sinn und Zweck. Die beiden Empfänger haben das Vermögen zinstragend anzulegen.	<b>Erfüllung von Verbindlichkeiten</b>
<b>Art 35</b>	Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB).	<b>Schlussbestimmungen</b>
	Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.	
	Für die Wahrung der in den Statuten und den Reglementen vorgesehenen Fristen ist jeweils das Poststempeldatum massgebend.	

Vorliegende Statuten wurden an der Generalversammlung vom 21. Februar 2009 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie setzen alle früheren Bestimmungen ausser Kraft.

Riehen, 21.02.2009

Der Präsident:

Die Sekretärin: